

Wahlordnung
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
Landesgruppe Oberösterreich
Bezirksgruppe Steyr-Stadt

beschlossen in der Sitzung des Bezirksausschusses vom 10. Nov. 1993
beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes vom 25. Nov. 1993

§ 1
Zielsetzung

(1) Die einzelnen Bestimmungen dieser Wahlordnung regeln die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Bezirksgruppe Steyr-Stadt.

(2) Gleichzeitig wird die Wahl der Funktionäre innerhalb der Bezirksgruppe geregelt.

§ 2
Wahltermin

Die Landesleitung bestimmt den Stichtag und den Wahltag so zeitgemäß, daß die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

§ 3
Bezirksausschuß

(1) In den Bezirksausschuß sind

bis 30 Gewerkschaftsmitglieder **vier** Vertrauenspersonen
von 31 bis 50 Gewerkschaftsmitglieder **fünf** Vertrauenspersonen und
für jede weitere 30 Gewerkschaftsmitglieder **je eine weitere** Vertrauensperson

zu wählen, wobei Bruchteile von 30 für voll gerechnet werden.

(2) Für jedes Mitglied des Bezirksausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4

Funktionsperiode

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes auf die Dauer von 4 Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Diese Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Funktion des Bezirksausschusses endet mit Zusammentritt des neugewählten Bezirksausschusses.

§ 5

Wahlberechtigung; Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sind und mindestens 2 Monate vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) den Dienst bei der Stadt Steyr bzw. in Betrieben oder Anstalten der Stadt angetreten haben.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Bezirksgruppe, die am Stichtag volljährig sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und an diesem Tag mindestens 6 Monate Mitglied der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sind.

§ 6

Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl des Bezirksausschusses ist ein Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus 3 - 5 wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied, daß das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, zu bestellen.

(3) Der scheidende Bezirksausschuß hat den Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl des neuen Bezirksausschusses zu bestellen und kundzumachen. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstandes erfolgt aufgrund der Vorschläge der im Bezirksausschuß vertretenen Wählergruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

(4) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Bleibt die Wahl ergebnislos, führt das an Jahren älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Vorsitz.

§ 7

Landeswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl der Vertrauenspersonen und der Funktionäre in den einzelnen Bezirksgruppen ist ein Landeswahlausschuß zu bilden.

(2) Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem (der) Landesvorsitzenden, dem (der) ersten, zweiten und dritten Landesvorsitzenden sowie dem (der) Organisationsreferenten (in). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, daß das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Ersatzmitglieder sind von jeder Wählergruppe namhaft zu machen, die Mitglieder in den Landeswahlausschuß entsenden. Sie müssen gleichzeitig Mitglieder der Landesleitung sein.

(3) Der Landeswahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentreten des neuen Landeswahlausschusses im Amt.

§ 8

Wählerliste

(1) Die Landesleitung überreicht dem Wahlvorstand die Wählerliste, in der alle Mitglieder die gem. § 5 Abs. 1 wahlberechtigt sind aufzuscheinen haben. Diese müssen nach Abschluß des Einspruchsverfahrens vom Landeswahlausschuß genehmigt werden.

(2) Die Wählerliste ist spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag, ist das kein Arbeitstag, dann an dem vorherigen Arbeitstag, im Sekretariat der Bezirksgruppe allgemein zugänglich 5 Arbeitstage hindurch in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(3) Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist Einwendungen (z.B. wegen der Aufnahme vermeintlicher Nichtwahlberechtigter aber auch wegen der Nichtaufnahme vermeintlicher Wahlberechtigter) bei dem (der) Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über die Einwendungen hat der Wahlvorstand unter Wahrung des Anhörungsrechtes des betreffenden Mitgliedes binnen drei Arbeitstagen zu entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Wählerliste richtigzustellen und dem Landeswahlausschuß unter Anschluß der Entscheidungsgrundlagen zur endgültigen Entscheidung und Genehmigung zu übermitteln. Offensichtliche Irrtümer

oder sonstige Unrichtigkeiten kann der Landeswahlausschuß auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 9 Wahlkundmachung

(1) In der Wahlkundmachung sind mitzuteilen:

- a) der (die) Tag(e) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden
- b) der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat
- c) die Zahl der zu wählenden Bezirksausschußmitglieder (§ 3)
- d) der Ort, wo in die Wählerliste eingesehen werden kann
- e) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge (§ 10) schriftlich bei dem (der) Vorsitzenden des Wahlvorstandes spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen, mit der Bestimmung, daß die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Bezirksausschußmitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) gem. § 3 zu wählen sind
- f) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden
- g) die Vorschrift, daß nur für zugelassene Wahlvorschläge (§ 11) gültige Stimmen abgegeben werden können
- h) die Vorschrift, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§ 16)
- i) die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 17)

(2) Der Wahlvorstand hat den Anschlag der Wahlkundmachung (Ausschreibung) so zeitgerecht vorzunehmen, daß zwischen dem Tag des Anschlages und dem Tag der Wahl mindestens 8 Wochen liegen.

(3) Die Wahlkundmachung ist im Bereich des Magistrates Steyr derart anzuschlagen, daß alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wählergruppen, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag in zweifacher Ausfertigung beim Wahlvorstand einbringen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat eine Abschrift davon spätestens am nächstfolgenden Werktag dem Landeswahlausschuß zu übermitteln. Wahlvorschläge, die nicht vor dem Wahltag beim Landeswahlausschuß einlangen, werden bei der Ermittlung des Bezirks- und Landeswahlergebnisses nicht berücksichtigt.

(2) Der Wahlvorschlag muß

- a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Bezirksausschußmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften allfällige Unterschriften von Wahlwerber(inne)n angerechnet werden. Jeder Wahlberechtigte kann **nur einen** Wahlvorschlag unterfertigen.
- b) ein Verzeichnis mit doppelt so vielen Wahlwerber(inne)n als Bezirksausschußmitglieder zu wählen sind, enthalten. Die angeführten Wahlwerber(innen) müssen nach § 5 Abs. 2 wählbar sein.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppen (Fraktionen) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten.

(4) Die Verbindung oder Koppelung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(5) Jeder Wahlwerber darf **nur auf einem** Wahlvorschlag innerhalb der Bezirksgruppe aufscheinen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem (der) Vertreter(in) des Wahlvorschlages mitzuteilen. Diese Vorgangsweise ist auch dann einzuschlagen, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von 2 Arbeitstagen zu setzen. Der Wahlvorstand hat über Zulassung des Wahlvorschlages binnen 3 Arbeitstagen zu entscheiden. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom (von der) Vertreter(in) des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorstand mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von Wahlwerber(inne)n sowie Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben sein.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine(n) einzige(n) wählbare(n) Wahlwerber(in) enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerber(inne)n, denen die Wählbarkeit gem. § 5 Abs. 2 fehlt, sind vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten

Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Identität bestehen.

(4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Zulassung der Wahlvorschläge können bei Landeswahlausschuß angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

(5) Wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus um den Bezirksausschuß vollständig zu besetzen, so ist das Wahlverfahren vom Wahlvorstand mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich neu einzuleiten.

(6) Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle (§ 9) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

§ 12 Wahlvorbereitung

Die Wahlhandlung findet an dem(n) von der Landesleitung festgesetzten Tag(en) zu den in der Wahlkundmachung festgelegten Stunden, an dem(n) angegebenen Ort(en), statt.

§ 13 Sprengelwahlausschuß

(1) Wird in der Wahlkundmachung bestimmt, daß die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat, so ist vom Wahlvorstand für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, ein Sprengelwahlausschuß zu bestellen.

(2) Der Sprengelwahlausschuß besteht aus 3 - 5 Wahlberechtigten, wobei ein Mitglied als Vorsitzende(r) zu bezeichnen ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied, daß das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, zu bestellen.

(3) Dem Sprengelwahlausschuß stehen hinsichtlich der Wahlhandlung, in dem ihm zugewiesenen Sprengel, die gleichen Befugnisse und Aufgaben wie dem Wahlvorstand zu.

(4) Der Sprengelwahlausschuß faßt die erforderlichen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Wahlzeugen

(1) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, hat das Recht, für jeden Wahlort eine(n) Wahlzeugen(in) zu bezeichnen, dem (der) das Recht zusteht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes (Sprengelwahlausschusses) teilzunehmen. Die von einer Wählergruppe namhaft gemachten Wahlzeug(inn)en haben nur Zutritt zum Wahllokal, wenn sie einen vom Wahlvorstand ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können. Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines sind bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand zu stellen.

(2) Wahlzeugen kommt im Wahlvorstand bzw. im Sprengelwahlausschuß kein Stimmrecht zu.

§ 15 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel haben dem von der Landesleitung aufzulegenden Mustern zu entsprechen. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden Wählergruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

(2) Die Reihung der Wahlvorschläge erfolgt nach der Stärke der in der Landesleitung vertretenen Wählergruppen. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind im Anschluß anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Wahlvorschläge zu richten hat.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) zu leiten. Der (die) Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist. Er hat auch dafür zu sorgen, daß eine - im Bedarfsfall mehrere - Wahlzelle(n) am Wahlort vorhanden sind, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern.

(2) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Blinde Personen dürfen sich einer Geleitperson bedienen. Jeder Wahlberechtigte kann eine Stimme abgeben. Die Wahl ist geheim.

(3) Jede(r) Wahlberechtigte tritt vor den Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) und nennt seinen (ihren) Namen. Im Zweifelsfall hat er (sie) seine (ihre) Identität - durch Urkunden, Zeug(inn)en und dergleichen - nachzuweisen. Ist der (die) Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm (ihr) der (die) Vorsitzende des Wahlvorstandes (Sprengelwahlausschusses) einen leeren Stimmzettel und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn (sie) aufzufordern, sich in die

Wahlzelle zu begeben. Dort hat der (die) Wahlberechtigte den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu geben. Nach Verlassen der Wahlzelle übergibt der (die) Wahlberechtigte das Wahlkuvert dem (der) Vorsitzenden, der (die) es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist im Wählerverzeichnis durch das Abstreichen des Namens des Wählers und durch Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerzeichnisses ist zu führen.

(4) Auf Verlangen ist dem (der) Wahlberechtigten ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der erstausgefolgte Stimmzettel ist von dem (der) Wahlberechtigten vor dem Wahlvorstand (Sprenghwahlausschuß) zu vernichten.

(5) Der (die) Wahlberechtigte kann seine (ihre) Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der (die) Wahlberechtigte wählen wollte
- c) keine zugelassene Wählergruppe oder kein(e) Kandidat(in) bezeichnet wurde
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden
- e) aus dem von dem (der) Wahlberechtigten angebrachte Zeichen oder sonstiger Kennzeichnungen nicht eindeutig hervorgeht, wen er (sie) wählen wollte
- f) aus sonstigen Gründen der Wählerwille dem Stimmzettel nicht entnehmbar ist.

(7) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen.

§ 17 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn der (die) Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht ausüben soll, anwesend sein kann. In diesem Falle ist der in das Wahlkuvert zu legende Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Wahlvorstand weiterzuleiten, daß sie vor der Stimmenaushählung bei diesem einlagen. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenaushählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl muß beim Wahlvorstand so zeitgerecht beantragt werden, daß die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 4 genannten Wahlbehelfe so rechtzeitig möglich ist, daß sie der (die) Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benutzen kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der Wahlvorstand innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch den (die) Wahlberechtigte(n) gesichert ist.

(4) Stellt der Wahlvorstand fest, daß der (die) Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm (ihr) folgendes mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich bzw. durch eine bevollmächtigte Vertrauensperson zu übermitteln:

a) einen amtlichen Stimmzettel

b) einen gleichen, wie für alle anderen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert) und

c) einen bereits frankierten und mit der Adresse des Wahlvorstandes sowie mit dem Vor- und Zunamen des (der) Wahlberechtigten, der Sprengelbezeichnung und der laufenden Nummer des Wählerverzeichnisses versehenen zweiten amtlich gekennzeichneten und gummierten Briefumschlag.

(5) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(6) Stellt der Wahlvorstand fest, daß der (die) Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich oder schriftlich zu verkünden. Die mündliche Verkündung ist durch einen Aktenvermerk schriftlich festzuhalten.

(7) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind, können die ausgefüllten Stimmzettel dem Wahlvorstand durch die Post zusenden. Der Stimmzettel muß sich jedoch in dem vom Wahlvorstand übermittelten Wahlkuvert befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Wahlvorstand ebenfalls übermittelten zweiten amtlich gekennzeichneten und gummierten Briefumschlag zu legen und im verschlossenen Zustand zu übermitteln.

(8) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschuß bis zu deren Öffnung gem. Abs. 9 aufzubewahren.

(9) Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende dem Wahlvorstand die übermittelten Briefumschläge zu übergeben. Diese sind zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen. Der Briefumschlag ist von Wahlvorstand zu den Wahlakten zu geben. Zu spät eingelangte Briefumschläge sowie Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) bereits unmittelbar ausgeübt haben, sind ungeöffnet mit dem Vermerk "Zu spät eingelangt" oder "Wahlrecht unmittelbar

ausgeübt" zu den Wahlakten zu legen. Die durchgeführten Vorgänge sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Stunde für beendet zu erklären.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt der Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten. Sodann hat der Wahlvorstand (Sprengelwahlausschuß) die Stimmzettel aus den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen nach Wählergruppen zu ordnen und festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der ungültigen Stimmen und
- c) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Die Sprengelwahlausschüsse haben nach der Stimmenermittlung die Wahlakten unverzüglich dem Wahlvorstand zur Mandatsermittlung zu überbringen.

§ 19

Ermittlung der Mandate

(1) Der Wahlvorstand hat aufgrund der ihm von den Sprengelwahlausschüssen übermittelten Stimmenergebnissen das Wahlergebnis für den gesamten Magistratebereich zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Bezirksausschußmitglieder (**Mandate**) ist mittels der Wahlzahl, die auf 2 Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach der Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn 4 Bezirksausschußmitglieder zu wählen sind, die viertgrößte, bei 5 Bezirksausschußmitgliedern die fünftgrößte usw., der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Dieses ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(4) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses folgende Bewerber(innen) gelten als Ersatzmitglieder für diese Mitglieder.

§ 20 Wahlakten

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe und Stimmenauszählung) und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterfertigen ist. Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren.

(2) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Wahlvorstand dem (der) Bezirksobmann(frau) zu übergeben, der (die) sie bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 21 Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Gewählten sind vom Wahlvorstand unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der (die) Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, daß er (sie) die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er (sie) die Wahl ab, so tritt das nach § 19 Abs. 4 berufene Ersatzmitglied an seine (ihre) Stelle.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand an der Schautafel der Bezirksgruppe Steyr-Stadt kundzumachen und dem Landeswahlausschuß unter Verwendung des aufgelegten Formblattes schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle Änderungen in der Zusammensetzung des Bezirksausschusses während seiner Funktionsperiode.

§ 22 Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen 2 Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem(r) Vertreter(in) einer wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeug(inn)en und den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand angefochten werden.

(2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem (der) Beschwerdeführer(in), dem (der) Gewählten und dem Landeswahlausschuß zuzustellen.

(3) Gibt der Wahlvorstand der Anfechtung binnen dreier Arbeitstage nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen dreier weiterer Arbeitstage die Beschwerde beim Landeswahlausschuß, der endgültig entscheidet, zulässig.

(4) Im Falle der Aufhebung der Wahl, können binnen einer Woche jene Mitglieder der wahlwerbenden Gruppen, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren, beim Landeswahlausschuß gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes Beschwerde führen. Der Landeswahlausschuß hat darüber binnen 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 23

Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl des Bezirksausschusses ist als ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Bezirksausschusses zustande gekommen wäre.

(2) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist von einem vom Bezirksausschuß zu bestellenden neuen Wahlvorstand binnen 4 Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 24

Konstituierung

(1) Für den Bereich der Stadt Steyr wird ein Bezirksausschuß eingerichtet und ein Bezirksvorstand gewählt. Die Gesamtheit aller Bediensteten bildet die Bezirksgruppe Steyr-Stadt.

(2) Die erste Sitzung des Bezirksausschusses (Konstituierung) hat spätestens 6 Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von dem (der) bisherigen Bezirksobmann(frau) einzuberufen, der (die) die Sitzung bis zur Wahl des (der) neuen Bezirksobmannes(frau) zu leiten hat. Bei dessen (deren) Verhinderung oder Säumigkeit obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Mitglied des bisherigen Bezirksausschusses.

(3) In der konstituierenden Sitzung sind nach Maßgabe der Anzahl der Mitglieder aus der Mitte des Bezirksausschusses der (die) Bezirksobmann(frau), der (die) Schriftführer(in) und der (die) Kassier(in), sowie 3 Kontrollorgane zu wählen.

Verbleibende Mitglieder sind Beiräte. Die Kooptierung von Beiräten in den Bezirksausschuß ist während der Funktionsperiode möglich.

(4) Der Bezirksvorstand besteht aus dem (der) Bezirksobmann(frau), dem (der) ersten und zweiten Stellvertreter(in) u. erforderlichenfalls auch einem (einer) dritten Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassier(in) und deren Stellvertreter(innen), sowie den Beiräten. Die Zahl der Beiräte für den Bezirksvorstand ist mit 10 begrenzt. Die Kooptierung von Beiräten ist während der Funktionsperiode im Rahmen der Höchstgrenze möglich.

(5) Der Bezirksvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl des Bezirksausschusses an gerechnet - gewählt.

(6) Die Kontrolle besteht aus 3 Mitgliedern. Die Kontrollmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(7) Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Über die konstituierende Sitzung ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes eine Niederschrift zu führen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist an den Landeswahlausschuß zu übersenden.

§ 25

Bezirkswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl des Bezirksvorstandes ist aus der Mitte der anwesenden Bezirksausschußmitglieder ein Bezirkswahlausschuß zu bilden. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Bei der Namhaftmachung ist auf die Stärke der Wählergruppen im Bezirkbereich Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(3) Der Bezirkswahlausschuß hat den Wählergruppen so viele Mandate zuzuweisen, wie bei der Wahl zum Bezirksausschuß auf sie entfallen. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Bezirkswahlausschuß hat nach Beratung einen entsprechenden Wahlvorschlag für den Bezirksvorstand dem Bezirksausschuß vorzulegen, wobei bei der Festlegung der Funktionen auf das Stärkeverhältnis der einzelnen Wählergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 26

Wahlvorgang

(1) Die Wahl des Bezirksvorstandes ist durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses durchzuführen. Die übrigen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses haben bei der Stimmenauszählung mitzuwirken. Hinsichtlich der Wählbarkeit in den Bezirksvorstand gelten die Bestimmungen des § 5, wobei darüberhinaus die Mitgliedschaft zum Bezirksausschuß Voraussetzung ist.

(2) Über den (die) Bezirksobmann(frau) und seine (ihre) Stellvertreter(innen) ist einzeln abzustimmen. Über die übrigen Organe kann im Block abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine Einzelabstimmung verlangt. Wenn es ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Bezirksausschußsitzung, bei der die Wahl des Bezirksvorstandes durchgeführt wurde, festzuhalten.

(4) Hinsichtlich der Kundmachung des Wahlergebnisses und der Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Wahlvorstandes dem Bezirkswahlausschuß zukommen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Genehmigung des Landesvorstandes in Kraft.